über die Erhebung von Elternbeiträgen

für den Besuch von Tageseinrichtungen

für Kinder im Stadtgebiet Voerde

vom 14.03.2007

(nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 26.06.2020)

Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 14.03.2007

(nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 26.06.2020)

Der Rat der Stadt Voerde hat am 13.03.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), in der aktuell gültigen Fassung, des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/ SGV.NRW.610), in der aktuell gültigen Fassung und des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV.NW.S.380), in der zuletzt gültigen Fassung, des §23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kindes und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der aktuell gültigen Fassung, folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen beschlossen.

§ 1 Beiträge

Die Stadt Voerde erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen die in der Anlage 1 dieser Beitragsatzung - jeweils bezogen auf einen Monat - festgelegten Elternbeiträge.

§ 2 Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
 - Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
 - Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Urlaubs- und Krankenzeiten des Kindes sowie durch Schließungszeiten der Einrichtung und Streiks nicht berührt.
 - Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes ganztags (über Mittag und länger) ist ein zusätzlicher aus der Anlage 1 ersichtlicher Beitrag zu zahlen.
 - Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Voerde, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bilden kein anrechnungsfähiges Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist in einer Höhe von monatlich 300,00 Euro und bei der Gewährung von Sozialleistungen in Höhe von 150,00 Euro anrechnungsfrei.

Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
 - Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 3 Beitragspflicht, Beitragsbefreiungen, Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; sie besteht für jeweils ein Kindergartenjahr. Der Elternbeitrag wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig. Ratenzahlungen auf den laufenden Elternbeitrag sind nicht zulässig.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, zahlen ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres den Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre.
 - Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 zahlen Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden und die dann bis einschließlich zum 31. Oktober des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, nur den Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Voerde ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 4 Übergangsvorschriften

Die auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der Fassung vom 29. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 und des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer

Landesgesetze vom 23. Mai 2006, bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 21.06.2006 außer Kraft.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2007 treten am 01.08.2008 in Kraft.

- § 2 Absatz 2 und § 3 sowie die Elternbeitragstabelle der 2.Änderungsssatzung treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Absatz 2 und § 3 sowie die Elternbeitragstabelle nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.
- § 2 und § 3 sowie die Elternbeitragstabelle der 3.Änderungssatzung treten am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 und § 3 sowie die Elternbeitragstabelle nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 20.10.2011 außer Kraft.

Die Präambel sowie § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde treten am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Präambel sowie § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 14.03.2007 (nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 04.04.2016) außer Kraft.

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 14.03.2007 (nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 04.04.2016)

Elternbeitragstabelle							
Einkommens- gruppen		25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit	
		unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter
bis	15.000 €	0	0	0	0	0	0
bis	24.000 €	41 €	20 €	57 €	28 €	73 €	45 €
bis	36.000 €	69 €	34 €	96 €	48 €	124 €	76 €
bis	48.000 €	113 €	56 €	158 €	79 €	203 €	124 €
bis	60.000 €	176 €	89 €	246 €	124 €	316 €	192 €
bis	72.000 €	232 €	116 €	324 €	163 €	417 €	254 €
bis	84.000 €	297 €	148 €	415 €	209 €	534 €	325 €
über	84.000 €	317 €	158 €	442 €	222 €	543 €	346 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 14.03.2007

Spitzer Bürgermeister